

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 102.

Sonntag den 3. Mai.

1863.

Chronik der Stadt Halle.

Personalnachricht.

Der bisherige Privatdocent Dr. C. Neumann ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen, der Privatdocent Dr. Hugo Meyer in Göttingen zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät der hiesigen Universität ernannt worden.

Angelegenheit des Diakonissenhauses.

Die Monatsversammlung wird Montag den 4. d. M. früh 10 Uhr stattfinden.

Halle, den 2. Mai 1863.

Der Diakonissen-Hülfsverein.

Berichtigung der Predigtanzeige.

Domkirche: Sonnabend den 2. Mai Nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr Vorbereitung Herr Consistorialrath Dr. Neuenhaus.

Sonntag den 3. Mai um 10 Uhr Herr Domprediger Zahn. Um 2 $\frac{1}{4}$ Uhr Herr Domprediger Focke.

Königlich Preussische Klassen-Lotterie.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung der 4. Klasse 127. Königlich Klassen-Lotterie fiel 1 Hauptgewinn von 25,000 Thlr. auf Nr. 93,266. 1 Hauptgewinn von 10,000 Thlr. fiel auf Nr. 11,501. 1 Gewinn von 5000 Thlr. fiel auf Nr. 64,669. 5 Gewinne zu 2000 Thlr. fielen auf Nr. 34,089. 60,480. 78,491. 82,065 und 91,995.

45 Gewinne zu 1000 Thlr. fielen auf Nr. 51. 437. 4226. 7217. 7987. 9637. 9872. 12,225. 12,522. 14,765. 18,401. 20,321. 20,486. 23,257. 23,539. 23,902. 25,225. 28,310. 30,668. 31,385. 32,199. 34,050. 34,880. 37,515. 39,213. 39,418. 39,758. 40,116. 41,330. 43,193. 45,398. 49,840. 54,680. 56,909. 60,206. 60,385. 61,843. 65,028. 71,719. 73,353. 81,627. 81,690. 84,611. 90,270 und 93,537.

48 Gewinne zu 500 Thlr. fielen auf Nr. 288. 322. 1161. 1293. 3204. 6143. 6888. 7637. 9303. 12,053. 12,770. 14,800. 14,897. 15,590. 18,010. 20,961. 21,969. 22,012. 25,192. 25,567. 28,053. 28,865. 31,008. 31,627. 42,822. 44,687. 47,435. 50,444. 53,818. 54,670. 55,447. 64,690. 66,417. 66,427. 67,143. 68,461. 70,385. 75,353. 75,586. 76,927. 77,692. 78,466. 80,253. 82,027. 83,216. 83,779. 90,393 und 90,447.

71 Gewinne zu 200 Thlr. fielen auf Nr. 2906. 3222. 3859. 5015. 5379. 9273. 9948. 10,576. 14,266. 16,179. 17,789. 17,824. 18,422. 19,309. 20,562. 21,784. 22,166. 22,814. 23,956. 27,195. 27,386. 27,587. 27,641. 27,679. 28,341. 28,796. 28,868. 29,385. 30,161. 31,014. 31,512. 34,194. 38,330. 40,278. 40,382. 42,268. 43,697. 43,866. 44,445. 44,807. 45,285. 46,489. 50,546. 53,117. 58,776. 60,229. 63,771. 69,604. 69,900. 71,873. 72,295. 72,353. 75,798. 76,225. 76,693. 76,752. 77,225. 77,779. 78,482. 80,279. 81,001. 81,911. 85,908. 88,707. 88,916. 89,704. 89,705. 89,854. 92,630. 92,748 und 94,846.

Berlin, den 1. Mai 1863.

Königliche General-Lotterie-Direction.

Herausgegeben im Namen der Armen-Direction von Dr. Eckstein.



Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Zur Unterbringung von circa 60 Mann Gar- nison-Mannschaften suchen wir, und zwar zum 1. Juli c. für die bekannte Entschädigung an Königli- chem Servis und städtischen Servis, Zuschuß geeig- nete Quartiere, deren längere Beibehaltung, bei einer beiden Theilen vorzubehaltenden $\frac{1}{4}$ jährlichen Kündigung, wir unter gewöhnlichen Verhältnissen in Aussicht stellen können. Desfallsige Offerten wolle man, unter Angabe der Größe der zu vermie- thenden Lokalitäten und der Anzahl der gewünscht werdenden Mannschaften, schleunigst in unserem Quartier-Ante mündlich oder schriftlich abgeben.

Halle, den 29. April 1863.

Der Magistrat.

Da in dem am 23. d. Mts. angestandenen Termine zum Verding der Unterhaltung der hiesigen städtischen Wasserleitung, Brunnen, Pumpen zc. annehmbare Gebote nicht abgegeben sind, so haben wir zu diesem Behufe einen anderweiten Termin auf **Mittwoch den 13. Mai Vormitt. 11 Uhr** zu Rathhause hier anberaumt und laden zu dem- selben qualifizierte Unternehmungslustige mit dem Bemerken ein, daß die der Licitation zum Grunde gelegten Bedingungen in unserm Stadtsecretariate einzusehen sind.

Halle, den 29. April 1863.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das **Leipziger Thor** muß für künftigen **Montag und Dienstag**, den 4. und 5. d. M., wegen Pflasterherstellung für **Fuhrwerk ge- sperrt werden**, welches demzufolge an diesen Tagen nur das Königs-, resp. Schimmelthor passiren kann.

Halle, den 1. Mai 1863.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 11 sequ. der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hier- durch für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Fischerei in öffentlichen und solchen Privatge- wässern, in welchen der Fischfang verschiedenen Berech- tigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berech- tigt

sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, ist den nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2.

Jede, den Zug der Fische auf irgend eine Art störende Verstellung oder Sperrung in den §. 1 bezeich- neten Gewässern, wohin namentlich die Anlage von Lachswehren und Aalfängen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Con- cession der Regierung oder auf eine besondere Berechti- gung sich gründet.

Einrichtungen der vorgedachten Art müssen auch in den letztgedachten Fällen der Erhaltung und Ver- mehrung der Fische entsprechend hergestellt werden, widri- genfalls solche unsatthast sind.

Ueber die Zulässigkeit der Anlage hat die betref- fende Polizeibehörde unter Zuziehung Sachverständiger zu befinden. Die Bestimmungen dieses §. 2 finden auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§. 1) in Brüchen, Wiesen, Niederungen u. s. w. über- oder austreten.

§. 3.

Jede den Fischen schädliche Verunreinigung der §. 1 gedachten fischhaltenden Gewässer ist von den Po- lizeibehörden zu verbieten, falls nicht nachweisbare Pri- vatrechte entgegenstehen.

§. 4.

Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Corpora- tionen, insofern sie nicht die Befugnis zur Ausübung der Fischereigerechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, sind verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Districten einzelnen, dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen. Darüber, ob jene Personen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, ent- scheidet im Zweifel die Polizei-Behörde.

§. 5.

Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchem Gezeuge betrieben werden, welches der Erhal- tung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachthei- lig ist. Hierüber zu entscheiden, steht der Polizei-Bes- hörde unter Zuziehung Sachverständiger zu.

Allgemein verboten ist jedoch:

- 1) das Nachtsfischen mit Leuchten, Schragen, Schaben oder Schiefen, Fließ- und Treibegarn oder Klebe- netzen, namentlich die Fischerei mit Latten und Schwederichen, welche die Müller einzuhängen pflegen;
- 2) das Einlegen der Gebüdel, der Gebrauch der Streich- oder Kraghamen, desgleichen alle Querdter und die Einwerfung von Geförn zur Betäubung

- der Fische mit betäubenden Ingredienzien, sowie das Tolkfeulen der Fische unter dem Eise;
3) das Speerstechen und Schießen der Fische.

§. 6.

Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen und zwar im nassen Zustande, wenigstens 8 preussische Linien an jeder Seite halten. Bei dem Stintfange ist der Gebrauch noch enger gemaschter Säcke an den Flügeln der Netze gestattet. Für Gründlinge und Igelei sind Netze zu 2 Linien gemascht von Bartholomäi bis zum 1. April erlaubt.

Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellfischerei mit Reusen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens 3 Zoll lang und 3 Zoll breit sein. Netze, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind verboten.

§. 7.

Die Fischerei auf unausgewachsene und auf laichende Fische sind verboten. Werden solche Fische mit andern gefangen, so sind dieselben sofort in das nächste geeignete Wasser zurückzubringen. In gleicher Weise ist mit der Fischbrut und dem Fischsaamen zu verfahren, welche in Lachen, die im Sommer auszutrocknen pflegen, und in ausgetretenem Wasser vorgefunden werden.

Die Laich- und Schonzeit für die verschiedenen Fischgattungen wird, wie folgt, festgesetzt. Dieselbe umfaßt:

- 1) für Lachse, Hechte, Zander, Barse und Kaulbarse die Monate März und April;
- 2) für Barben, Dickfische, Rappen, Zährten, Elmsen, Aalraupen die Monate Mai und Juni, für Karpfen, Schleien und Karauschen die Monate Mai, Juni und August;
- 3) für Blanden, Brassen, Welse die Monate Juni und Juli;
- 4) für Forellen die Monate September, October, November und December;
- 5) für Krebse und Schmerlen die Monate September bis April incl.

Der Regierung bleibt vorbehalten, in gewissen Jahren wegen zeitigen Eintritts der warmen Jahreszeit Veränderungen der vorstehenden Laich- und Schonzeiten ausnahmsweise festzusetzen.

§. 8.

Während der Laich- und Schonzeit dürfen die betreffenden Fischgattungen weder zu Märkte gebracht, noch anderweit zum Verkauf gestellt werden. Auch außer der Laich- und Schonzeit dürfen die nachfolgenden Fischarten nur zum Verkauf gestellt werden, wenn die Fische die hier angegebene Länge haben, nämlich:

1) Aale	13 Pr. Zoll
2) Blanden, Dickfisch oder Bratfisch oder Döbel und Giesen	6 " "
3) Barben	8 " "
4) Barse	4 " "
5) Bleie oder Brassen	7 " "
6) Karpfen	12 " "
7) Karauschen	5 " "
8) Kaulbarse	3 " "
9) Schleien	5 " "
10) Zährten	6 " "
11) Hechte und Zander	9 " "
12) Rappen	8 " "
13) Aalraupen	5 " "
14) Wels	9 " "
15) Lachse	18 " "
16) Lachskinder	10 " "
17) Forellen	6 " "
18) Krebse	4 " "

§. 9.

Wer die Verbotbestimmungen dieser Verordnung in §§. 2, 5, 6, 7 und 8 übertritt oder den Anordnungen und Entscheidungen der Polizei-Behörden im Falle des §§. 2, 3, 4 und 5 der Verordnung zuwiderhandelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von 10 *Sgr.* bis 10 *R.* Außerdem werden die vorschriftswidrigen Fischgeräthe und Anlagen (§§. 2, 3, 5 und 6) und die gegen das Verbot gefangenen oder zum Verkauf gestellten Fische (§. 7 und 8) polizeilich unbrauchbar gemacht, beziehungsweise beseitigt.
Merseburg, den 21. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In unserer Polizei-Verordnung vom 21. October 1855 (Amtsblatt Seite 361) ist die Laich- und Schonzeit für die Aalraupen auf die Monate Mai und Juni festgesetzt. Diese Festsetzung beruht auf einem Druckfehler und wird hierdurch dahin berichtigt, daß die Laich- und Schonzeit für die Aalraupen die Monate December und Januar umfaßt.

Merseburg, den 29. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnungen der Königlichen Regierung zu Merseburg werden wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 1. Mai 1863.

Die Polizei-Verwaltung.

Die gr. Auswahl Glacée, Seidene, Fillet- und Spitzenhandschuhe sehr billig. Fein geflickte Spitzen, f. w. 2000 St. Ebenen - Stüpfche f. bill.



Musverkauf

zum bekannten billigen Laden, alter Markt 34. 34. eine neue Sendung von circa 80,000 Ell. modernster seidener Bänder bester Qualität, um bald zu räumen, fabelhaft bill., circa 400 Dkd. Gesundheits-hosen, Gesundheitsjacken, das Duß. 5 Rb., a St. 13 1/2 Sgr. Mein größtes Schuhwaarenlager, f. w. Zeugtiefeln groß u. klein, gut gearb., empfehle zum allerbilligsten Preise. Trotz der theuren Baumwolle verkaufe ich Leinwand, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Taschentücher, auch in rein lein zum früheren Preis, f. w. Oberhemden, Chemisets, Kragen für Herren f. bill. 290 Duß. feine baumw. Herrenstrümpfe 1 1/6 Rb. Dkd. Da ich für ganz bestimmt schon im nächsten Monat meinen Laden aufgebe, so verkaufe auch meine übrigen Waaren, die noch in tausenden Artikeln bestehen, um bis dahin zu räumen, zu noch nie dagewesenen Preisen. Meine sämtliche Ladeneinrichtung, f. w. Gaseinrichtung ist bill. z. verkaufen. Das gr. Lager feinsten Herren- u. Damenshlipse, 200 Dkd. Gummihosenträger f. bill. 8000 St. Federwedel zum Abstäuben 1 Sgr. an St., gute runde Kinderkämme nur 2 1/2 Sgr. St. Da ich in allen Artikeln stark für Wiederverkäufer eingerichtet bin, erhalten selbige angemessenen Rabatt.

Pergamenter, alter Markt 34. 34. 34. 400 Dkd. Gummigürtel 2 Sgr. an St., Lederbergürtel 21 A. Stück. 2000 Stück Uhrfeder-Grinolinen 50% unter dem Fabrikpreis.

Krieger - Begräbniß - Verein.

Nächste Versammlung

Montag den 4. Mai Abends 7 1/2 Uhr
Rathhausgasse Nr. 7, im früher Rocco'schen
Saale; Eingang durch das Thorweg.

Der Vorstand

Müller. Tieftrunk. Hoppe.

Hôtel Garni „zur Tulpe.“

Heute Sonntag den 3. Mai

Abend - Concert.

Anfang 8 Uhr. E. John.

Freyberg's Salon.

Sonntag den 3. Mai Nachmittags- und
Abendconcert. Anfang 3 1/2 und 7 Uhr.

NB. Bei günstiger Witterung Nachmittags
Militairconcert im Freien. F. Fiedler.

Freyberg's Garten.

Montag den 4. Mai Nachmittag Extra-
Militairconcert. Zur Aufführung kommt mit:
Fantase a. d. Op. „Der Freischütz,“ Ouverture zu
„Athalia“ von Mendelssohn, La Campanella
von Dreyßhock u.

Anfang 3 Uhr.

F. Fiedler.

Bei ungünstiger Witterung im Saale.

Sonntag 4 Uhr Tanzvergnügen im Odeum.

Die Aussage gegen die Handelsfrau Gille aus
Calbe a/S., nehme ich zurück. C. Gottschalk.

Weil „Dem Verdienste seine Kronen,“

Will heute durch ein Hoch! ich lohnen

Dem Stellvertretungs-Präsident:

Den die Freundschaft Leopold nennt.

3/5. 63.

Ein Ex-College.

Dankfagung.

Allen lieben Verwandten und Freunden, welche
in der Krankheit meiner lieben Frau mich mit so
vielen thätlichen Beweisen der Liebe und Theilnahme
erfreuten und auch ihren Sarg so schön schmückten,
sowie dem Herrn Pastor Hoffmann für seine trös-
tenden Worte am Grabe, sage ich hiermit meinen
innigsten, tiefgefühltesten Dank. Möge der liebe
himmlische Vater es ihnen reichlich vergelten.

Louis Geißler.

Familien-Nachrichten.

Gestern Nachmittag gegen 1/6 Uhr starb meine
gute, liebe Frau Ida geb. Hollstein. Verwand-
ten und Bekannten nur hierdurch diese traurige Nach-
richt mit der Bitte um stille Theilnahme.

Leipzig, den 1. Mai 1863.

Franz Leuthier

und im Namen der übrigen Hinterlassenen.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

(Beilage.)